

Formulierungs- / Orientierungshilfe für einen VORSTANDSDIENSTVERTRAG

Die Krankenkasse (KK) ..., Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in ..., vertreten durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates,

- KK -

und

Herrn/Frau ...,
geboren am...
wohnhaft in ...

- Vorstand / Vorstandsmitglied -

schließen folgenden Anstellungsvertrag:

§ 1 Berufung

- (1) Herr/Frau ... wurde durch den Verwaltungsrat am ...für den Zeitraum vom ... bis... zum Alleinvorstand / Vorsitzenden des / Mitglied des Vorstandes der ...KK berufen.
- (2) Die Entscheidung über eine erneute Berufung nach § 35 a Abs. 3 und 5 SGB IV ist spätestensvor Ablauf der Amtszeit zu treffen.

§ 2 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis beginnt entsprechend der Dauer der Organstellung amund endet - vorbehaltlich der Regelung in § 8 - mit Ablauf des

§ 3 Pflichten des Vorstandsmitgliedes

- (1) Das Vorstandsmitglied hat alle Obliegenheiten bei der Ausübung des Vorstandsamtes unter seiner persönlichen Verantwortung und Haftung nach Gesetz, Satzung, den Leitentscheidungen des Verwaltungsrates, den Richtlinien des Vorstandes, diesem Anstellungsvertrag und sonstigem für den Versicherungsträger maßgebenden Rechts zu erledigen. Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, seine gesamte Arbeitskraft der KK zu widmen, stets auf deren Interesse bedacht zu sein und über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge,

deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen oder vom Verwaltungsrat bestimmt sind, jederzeit - auch nach Beendigung der Amtszeit - Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Nebentätigkeiten, insbesondere Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate und dergleichen darf das Vorstandsmitglied nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat zustimmt. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die Ausfluss der Vorstandstätigkeit sind oder mit dieser im Zusammenhang stehen, werden auf die Vorstandsbezüge angerechnet.
- (3) Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, bei Ausscheiden aus dem Vorstandsamt alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vorstand stehen, der KK zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 4 Urlaub

Das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Jahresurlaub von ... Arbeitstagen.

§ 5 Vergütung/Tantieme

- (1) Das Vorstandsmitglied erhält eine Jahresvergütung von ... €. Sie ist monatlich im Voraus in Höhe von je 1/12 zu zahlen.
- (2) *Das Vorstandsmitglied erhält neben der Vergütung nach Abs. 1 eine erfolgsabhängige Tantieme höchstens in Höhe von ... % seiner Bezüge nach Abs. 1.. Über die Voraussetzungen und die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat nach den für die erfolgsabhängige Tantieme aufgestellten Grundsätzen/Zielvereinbarungen. Die Zahlung der Tantieme für das Vorjahr erfolgt mit den Bezügen für den Monat*
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entfällt der Anspruch auf Vergütung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Das Vorstandsmitglied erhält für diese Zeit die Fortzahlung der Bezüge nach Abs. 1 nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Von der siebten Woche bis längstens zum Ablauf der 78. Woche erhält das Vorstandsmitglied den Differenzbetrag zwischen dem Krankengeldhöchstbetrag aus der gesetzlichen Krankenversicherung und seinem Nettoarbeitsentgelt.

§ 6 Versorgung, Übergangsgeld

- (1) Während des Vertragsverhältnisses besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 SGB VI.

- (2) *Darüber hinaus wird folgende zusätzliche Altersversorgung vereinbart:*
- (3) Schließt sich an das Ende des Anstellungsverhältnisses nicht unmittelbar der Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben die in Abs. 2 vereinbarte zusätzliche Versorgung an, erhält das Vorstandsmitglied ein Übergangsgeld in Höhe von... (*max. sechs*) Monatsgehältern. Innerhalb dieses Zeitraumes erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen ist anzurechnen.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung von Übergangsgeld und Hinterbliebenenbezügen entfällt, wenn dieser Anstellungsvertrag durch Kündigung oder Amtsenthebung gem. § 35a Abs. 7 Satz 1 SGB IV i.V. mit § 59 Abs. 3 SGB IV vorzeitig beendet wird.

§ 7 Ersatzpflicht Dritter

- (1) Werden aus diesem Anstellungsvertrag Ansprüche auf Leistungen durch einen von einem Dritten zu vertretenen Umstand ausgelöst, werden sie nur gewährt, wenn das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der ihnen aus diesem Vertrag zu gewährenden Leistungen an die KK abtreten. Das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben
- der KK unverzüglich die Umstände mitzuteilen, die den Anspruch herbeigeführt haben,
 - sich jeder Verfügung über die Ansprüche zu enthalten und
 - die Ansprüche an die KK unverzüglich abzutreten und zu erklären, dass sie noch nicht über sie verfügt haben.
- (2) Kommen das Vorstandsmitglied oder die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihren Pflichten nach Abs. 1 nicht unverzüglich nach, ist die KK berechtigt, die dort genannten Leistungen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen zurückzuhalten und den durch die Nichterfüllung der Verpflichtung entstandenen Schaden vom Verpflichteten ersetzt zu verlangen.

§ 8 Vertragsbeendigung

- (1) Bei Schließung (§ 153 SGB V) der Krankenkasse endet auch dieses Anstellungsverhältnis.
- (2) Endet das Vorstandsamt durch Amtsentbindung (§§ 35 a Abs. 7, 59 Abs. 2 SGB IV) oder anlässlich der Vereinigung von Krankenkassen (§ 150 SGB V), treffen die Vertragsparteien einvernehmlich eine angemessene Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Soweit eine einvernehmliche Lösung nicht zustande kommt, kann der Vertrag mit einer Frist von 3 (bzw. 6) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Amtsenthebung (§§ 35a Abs. 7, 59 Abs. 3 SGB IV) endet das Anstellungsverhältnis mit Zustellung des Beschlusses. Erstreitet der Vorstand ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, nach welchem die Amtsenthebung rechtswidrig war, wird das Vorstandsgehalt nachgezahlt.

- (4) Wird nach der Amtsentbindung oder Vereinigung innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, so erfolgt eine Anrechnung des Verdienstes auf die Vergütung aus diesem Vertrag.
- (5) Stimmt das Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit einer erneuten Berufung zu mindestens gleichwertigen Vertragsbedingungen nicht zu, erlischt der Anspruch auf Übergangsgeld und Hinterbliebenenbezügen nach § 6 Abs. 2.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

§ 9 Kraftfahrzeugüberlassung

Die KK überlässt dem Vorstandsmitglied als Selbstfahrer jederzeit widerruflich ein seiner Stellung angemessenes Dienstfahrzeug nach Maßgabe des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kraftfahrzeug- Überlassungs- und Benutzungsvertrages. Dieser ist Bestandteil des Vorstandsdienstvertrages.

§ 10 Veröffentlichungspflicht

Der Vorstand trifft zeitgerecht Vorkehrungen, zum 1. März eines jeden Jahres der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV nachzukommen, die Höhe der Vorstandvergütung einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen im Bundesanzeiger, gleichzeitig in der Mitgliederzeitschrift (so diese vorhanden) und auf der eigenen Internetpräsenz zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderung bzw. -ergänzung bezeichnet sein. Diese sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Anstellungsvertrages.
- (3) Soweit in diesem Vertrag auf gesetzliche Vorschriften, Tarifverträge oder sonstiges Recht Bezug genommen wird, gilt die jeweils neueste Fassung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll, so weit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einen in diesem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem

gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates)

(Vorstandsmitglied)